

Verordnung von Krankenhausbehandlung

Was ist eine Verordnung von Krankenhausbehandlung?

Eine **Verordnung von Krankenhausbehandlung**, auch als **Krankenhauseinweisung** bezeichnet, ist ein Formular, das Ihr Haus- oder Facharzt¹ ausfüllt, wenn bei Ihnen eine **stationäre** Behandlung in einem Krankenhaus **medizinisch notwendig** ist².

Ihr Arzt darf eine Krankenhauseinweisung nur ausstellen, wenn

1. eine stationäre Behandlung erforderlich ist, weil die Erkrankung **ambulant nicht ausreichend** behandelt werden kann,
2. sich Ihr Arzt persönlich von Ihrem Gesundheitszustand überzeugt hat und die **Notwendigkeit** begründen kann,
3. **keine geeignete ambulante Alternative** zur Verfügung steht – weder in der Hausarztpraxis noch bei einem niedergelassenen Facharzt.



Alle 3 Kriterien müssen zwingend erfüllt sein.

In folgenden Fällen ist eine Krankenhauseinweisung ausgeschlossen.

- Keine Einweisung „auf Wunsch“
 - Eine Einweisung ohne medizinische Notwendigkeit oder im Nachgang einer bereits erfolgten Krankenhausbehandlung ist nicht erlaubt.
- Keine Einweisung, wenn ambulante Behandlung möglich ist
 - Grundsatz „**ambulant vor stationär**“



Ihr Arzt ist **verpflichtet** die gesetzlichen und vertragsärztlichen Vorschriften einzuhalten. Ein **Verstoß** dagegen kann **erhebliche Konsequenzen** nach sich ziehen.

Bitte haben Sie daher Verständnis, wenn eine Verordnung von Krankenhausbehandlung nach ärztlicher Prüfung nicht ausgestellt werden kann.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden die Sprachformen (wie beispielsweise „Ärztinnen und Ärzte“) nicht in jedem Einzelfall gleichzeitig verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

² Rechtliche Grundlage: Richtlinie über die Verordnung von Krankenhausbehandlung (KE-RL).

Abgrenzung ambulante Überweisung zur stationären Einweisung

Krankenhäuser dürfen bestimmte Leistungen ambulant erbringen³.

Hierfür ist eine Überweisung zur ambulanten Behandlung, jedoch keine stationäre Einweisung erforderlich.

Das bedeutet:

- Sofern ein Krankenhaus zur **ambulanten Behandlung berechtigt** ist, kann Ihr Hausarzt dafür eine **Überweisung** ausstellen.
- Ist das Krankenhaus **nicht zur ambulanten Behandlung berechtigt**, darf die Untersuchung dort nicht stattfinden. In diesem Fall übernimmt **ein niedergelassener Facharzt** die Behandlung.

³(§ 115b SGB V)